



Kooperationsvereinbarung  
zwischen den Schulen im Stadtgebiet Bochum  
und  
dem Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt  
Bochum

nach § 42 Abs. 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 a Sozialgesetzbuch  
VIII (SGB VIII)

## Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung von 2008

### Herausgeber:

Jugendamt der Stadt Bochum

### Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter\*innen des/der:

Jugendhilfemanagement des Jugendamtes

Sozialer Dienst des Jugendamtes

Schulpsychologische Beratungsstelle des Jugendamtes

Schulamt

Schulverwaltungsamt

Schulräte

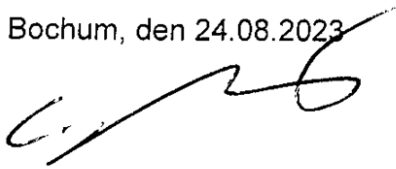
Schulformsprecher der Bochumer Schulen

Schulsozialarbeit

Träger des Offenen Ganztages/Übermittagsbetreuung

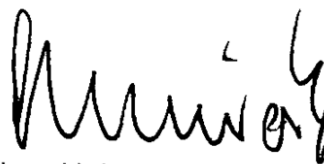
Qualitätszirkel Kinderschutzfachkräfte

Bochum, den 24.08.2023



Christian Papies

Leiter des Jugendamtes



Stephan Heimrath

Leiter des Schulverwaltungsamtes

## Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel
2. Ziel der Kooperationsvereinbarung
3. Zielgruppe der Vereinbarung
4. Weitere Akteure innerhalb der Schule
  - 4.1. Schulsozialarbeit
  - 4.2. Offener Ganzttag
  - 4.3. Schulpsychologische Beratungsstelle
5. Gesetzliche Grundlagen
6. Definition Kindeswohlgefährdung
7. Indikatoren/Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
8. Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Eltern/Personensorgeberechtigte
9. Verfahrensablauf bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung
10. Vereinbarungen für eine gelingende Kooperation
11. Anlagen

## **1. Präambel:**

Gelingender Kinderschutz bedarf einer Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten.

Die Konkretisierung des Schutzauftrages in den gesetzlichen Regelungen des § 8a SGB VIII und des § 42 Abs. 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen machten es erforderlich, dass Schule und Jugendhilfe gemeinsame Verfahrensstandards zu einem umfassenden Schutz von Kinder und Jugendlichen festlegen.

Hierzu wurden bereits 2008 verbindliche Mindeststandards im Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erarbeitet und in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Januar 2012 sind alle Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe - die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt sind – dazu verpflichtet, mögliche Gefährdungslagen von Minderjährigen zu erkennen und in geeigneter Weise abzuwenden. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, in Kraft getreten am 10.06.2021, hat den Auftrag für die öffentliche Jugendhilfe u.a. noch einmal in Hinblick auf eine verbindliche Kooperation im Kinderschutz verstärkt und den Schutzauftrag aller Fachkräfte stärker in das Bewusstsein der Beteiligten gerückt. Sowohl für Lehrkräfte wird durch § 42 des Schulgesetzes NRW und § 4 KKG als auch für Fachkräfte der Schulsozialarbeit und des Offenen Ganztages durch § 8a Abs. 4 SGB VIII ein klarer Auftrag im Kinderschutz formuliert. Sie gehören gem. § 4 KKG zu den Berufsheimnisträgern. Werden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/s Jugendlichen bekannt, haben sie gem. den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuerungen im Kinderschutz, wie dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und dem Landeskinderschutzgesetz NRW, wird die Kooperationsvereinbarung gem. § 3 Abs. 3 S. 2 KKG als zeitgemäße Weiterentwicklung des gemeinsamen Kinderschutzes überarbeitet und fortgeschrieben.

Eine wesentliche Grundlage für gelingende Vernetzungs- und Kooperationsprozesse ist das Wissen um die strukturellen Rahmenbedingungen sowie der Grenzen und Kompetenzen der beteiligten Systeme.

Im Bereich Kinderschutz treffen Fachkräfte aus verschiedenen Professionen und Fachdisziplinen aufeinander. Unterschiedliche Aufträge, unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse und daraus resultierende unterschiedliche Arbeitsweisen prägen den jeweiligen beruflichen Alltag und die Zusammenarbeit. Die Grenzen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den anderen Helfersystemen sind dabei durch unterschiedliche Sozialgesetze markiert, welche die jeweiligen Leistungen begründen. Diese unterschiedlichen Arbeitsaufträge und fachlichen Orientierungen müssen allen Kooperierenden bekannt sein. Dies ist die Basis für eine gegenseitige Akzeptanz und das Verstehen von Möglichkeiten und Sichtweisen im Handeln.

Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe der verschiedenen Akteure in den Systemen Schule und Jugendhilfe zu erkennen, ist der Grundgedanke dieser Kooperationsvereinbarung.

## **2. Ziele der Kooperationsvereinbarung**

Für einen gelingenden Kinderschutz sind gemeinsame Ziele, Grundsätze und Haltung wichtig. Die Schulen und das Jugendamt vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der zu schützenden Kinder und Jugendlichen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Kooperationsvereinbarung.

Hauptziele sind vor allem:

- Die Sicherstellung des Kindeswohls ist das oberste Ziel. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert die Bereitschaft von allen, aufmerksam zu sein und die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen.
- Kinder und Jugendliche sind in ihren Rechten zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Rechte auf gewaltfreie Erziehung, altersgerechte Versorgung, Bildung und Gesundheit.
- Kinder und Jugendlichen und deren Eltern/Personensorgeberechtigte (PSB) sind zu beteiligen um passende und wirksame Hilfsangebote zu entwickeln und transparent zu machen.

### **3. Zielgruppe**

Die Kooperationsvereinbarung richtet sich an alle Schulen in der Stadt Bochum.

### **4. Weitere Akteure innerhalb der Schule**

Zu der Verantwortungsgemeinschaft im Bereich Schule gehören auch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit, des Offenen Ganztages/der Übermittagsbetreuung und der Schulpsychologischen Beratungsstelle. Die Kernaufgaben werden im folgenden Text beschrieben:

#### **4.1. Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit wird seit Jahren in kommunaler Verantwortung als ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe verstanden, so dass zahlreiche Fachkräfte für Schulsozialarbeit im Jugendamt beschäftigt sind. Weitere Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind beim Schulverwaltungsamt beschäftigt. Das Schulministerium stellt darüber hinaus in Ergänzung der kommunalen Schulsozialarbeit landeseigene Stellen für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit zur Verfügung.

Die Schulsozialarbeit insgesamt bildet eine Schnittstelle zwischen Elternhaus, Schule, Jugendhilfe und außerschulischen Freizeit- und Beratungsangeboten im Sozialraum. Ziel der Schulsozialarbeit ist es, durch Präventions-, Beratungs- und Interventionsangebote den Bildungsprozess und die Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und damit die Chancen aller Kinder auf gute Bildung zu fördern.

Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind ein fester Bestandteil der multiprofessionellen Teams an allen Schulformen. Das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit umfasst beispielsweise:

- Informationen und Antragstellung zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT).
- Beratung über Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen bei familiären und schulischen Problemen, wie z.B.
  - persönliche Belastungen im Lebensumfeld
  - Fragestellungen und Belastungen im Kontext schulischer oder beruflicher Perspektive
  - Pubertät
  - Freizeitgestaltung

- Schulabsentismus
- Beratung und Vermittlung bei Herausforderungen und Konflikten in der Schule.
- Beratungsangebote für Eltern
- Förderung der emotionalen Wahrnehmung und sozialen Fähigkeiten in Einzel- und Gruppenangeboten.
- Enge Kooperation mit allen an Schule Tätigen.
- Vernetzung und Auf-und Ausbau von Kooperationen im Sozialraum.

Kontakt Daten und weitere Information:

Internet: <https://www.bochum.de/Jugendamt/Dienstleistungen-und-Infos/Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit>



**Konkrete (weitere) Angebote werden auf den Homepages der einzelnen Schulen vorgestellt.**

#### **4.2. OGS/Übermittagsbetreuung**

Pädagogische Fachkräfte im offenen Ganzttag machen Kindern lebensweltorientierte und partizipative Bildungsangebote und betreuen sie verlässlich. Dabei arbeiten sie mit Lehrkräften zusammen. Mit dem seit 01. Mai 2022 in Kraft getretenen neuen Landeskinderschutzgesetz wird explizit auf die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten im Rahmen von offenen Ganztagsgrundschulen hingewiesen (§ 11 Abs. 5). Dortige Schutzkonzepte sollen mit jenen in den schulischen Angeboten (vgl. § 42 Abs. 6 im 16. Schulrechtsänderungsgesetz) verzahnt werden.

#### **Handlung oder Tätigkeit**

Fachkräfte im offenen Ganzttag sind mit ihrer wertvollen Arbeit ein fester Bestandteil der multiprofessionellen Teams an Ganztagsgrundschulen. Das Handlungsfeld des Bereichs umfasst unter anderem:

- die Unterstützung der persönlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern,
- das Unterbreiten von partizipativen und lebensweltorientierten Bildungsangeboten außerhalb des Schulcurriculums,
- die Sicherung eines wirksamen Kinderschutzes,
- die Mitwirkung und Beratung bei schulischen und weiteren biografischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen,
- die Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten,
- die Mitarbeit im schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention,

- die Abstimmung mit den anderen innerschulischen wie auch außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben.

### **4.3. Schulpsychologische Beratungsstelle**

Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist auf Fragen und Problemlösungen im Bereich Schule ausgerichtet und spezialisiert. Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte sowie Schulen (Schulleitung, Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte) können sich an die Schulpsychologische Beratungsstelle wenden. Die Beratung erfolgt kostenfrei, freiwillig und unabhängig/neutral. Die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht und beachten die Datenschutzgrundverordnung.

Das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstelle für Schulen umfasst psychologische Hilfestellung, die das Lernen und die Zusammenarbeit in der Schule unterstützen:

- Einzelfallberatung/Coaching zu Themen wie Klassenklima, Verhaltensauffälligkeiten, Umgang mit Mobbing, Gesundheit, ...
- Konfliktmoderation
- Supervisionsgruppen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter
- Workshops
- Schulleitungscoaching
- Ausbildung zur Beratungslehrkraft
- Unterstützung in Schulischen Krisensituationen
- Beratung zur Leistung emotional-sozialer Förderung oder Integration einzelner Schülerinnen und Schüler
- Begleitung bei der Entwicklung von Präventionskonzepten
- Unterstützung und Begleitung bei der Bildung von schulinternen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention
- Systemberatung zu Extremismusprävention und Demokratiekompetenz

Zum Thema Kinderschutz gibt es folgende Angebote:

- Unterstützung bei der Erarbeitung eines schulischen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt
- Workshops zum Thema Kinderschutz
- Beratung zu Gesprächsführung in schwierigen Situationen (Gesprächsvorbereitung, Gesprächsstrategien)
- Aufzeigen möglicher Hilfen und Information über Unterstützungsnetzwerke
- Gemeinsame Reflexion sowie Vorbereitung der nächsten möglichen Schritte bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung
- Beratung zum Umgang mit Rollenkonflikten

- Psychosoziale Nachsorge bei Belastungen im Kollegium, die durch KWG-Verdachtsfälle entstanden sind

Kontaktinformationen und weitere Informationen:

Internet:

<https://www.bochum.de/Jugendamt/Schulpsychologische-Beratungsstelle>



#### 4. Gesetzliche Grundlagen

Nach dem **Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG)** sind die Eltern und der Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Dort heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Darüber hinaus gilt für alle Kinder und Jugendliche das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (**Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes**). Dieses ist gültig im Hinblick auf jede Form der Gewaltanwendung im Kontext des Aufwachsens von Kindern (siehe auch § 1631 BGB: Recht auf gewaltfreie Erziehung).

Konkret heißt das: Zunächst einmal haben die Eltern die Verantwortung dafür, ihr Kind zu erziehen und für seinen Schutz zu sorgen. Nehmen Eltern diese Aufgabe nicht wahr oder überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, greift das staatliche Wächteramt.

Der Begriff „Kinderschutz“ bezieht sich auf die rechtlichen Regelungen und Vorschriften im Hinblick auf den Schutzauftrag staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen bei Kindeswohlgefährdung. Er basiert auf der seit 2010 in Deutschland vollständig geltenden **UN-Kinderrechtskonvention** als wichtigste, völkerrechtlich verbindliche Regelungsgrundlage für die Rechte von Kindern. Weitere Grundsteine bilden das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz** und das am 10.06.2021 in Kraft getretene **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**, welche den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland regeln.

Sowohl die Schule als auch die Jugendhilfe haben bei gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine jeweils eigene Verantwortung in Bezug auf die Abwendung möglicher Gefährdungen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

#### Gesetzliche Bestimmung für die Schulen

Schule hat durch ihren umfassenden Zugang zu jungen Menschen und ihren Familien einen besonderen Schutzauftrag gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Dieser basiert u.a. auf dem Schulgesetz NRW.

**§ 42 Abs. 6 SchulG NRW** betont: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

Die Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) greift diese Verpflichtung in **§ 29 Abs. 2 ADO** auf: „Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen



sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).“

Lehrkräfte und staatlich anerkannten Sozialarbeiter\*innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagog\*innen gehören nach **§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** zu den Berufsgeheimnisträgern und haben dabei zur Gefährdungseinschätzung einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des öffentlichen Jugendhilfeträgers. In § 4 KKG wird dazu explizit die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung beschrieben:

„(1) Werden

(...)

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“

## **Gesetzliche Bestimmungen für das Jugendamt/Jugendhilfe**

Das Jugendamt Bochum nimmt den Schutzauftrag gem. **§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII** umfassend wahr. Es ist nach Absatz 1 verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der/die Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen – soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Sofern erforderlich, soll sich das Jugendamt bei Kindern einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem persönlichen Umfeld verschaffen. Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, sind diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Die Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sind in den Absätzen 2 bis 3 beschrieben, dazu gehören die Anrufung des Familiengerichtes, die Inobhutnahme und die Einschaltung anderer Stellen.

Absatz 4 verpflichtet die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über deren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen.

Das Jugendamt Bochum verfügt über verbindliche Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung, die im **Leitfaden Kindeswohl** abgebildet sind und als Orientierung für alle Mitarbeitende des Jugendamtes dient.

Gem. **§ 8 b SGB VIII** haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, einen Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Alle Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und sich ernsthafte Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen, die Möglichkeit, sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung schnell und anonym durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes gem. § 8b SGB VIII beraten zu lassen. In der Beratung geht es um die Einschätzung von Gefährdungsmerkmalen im Einzelfall und um die Frage, ob vor einer eventuellen „Meldung“ beim Jugendamt noch weitere Klärungen möglich oder andere Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll sein könnten. Es geht also um eine Hilfestellung für den persönlichen Entscheidungsprozess der Ratsuchenden – nicht um die Übernahme der Verantwortung für den „Fall“ oder die Einleitung von Maßnahmen. Kinder, Jugendliche und Familien bleiben anonym. Die ratsuchende Person bleibt weiterhin verantwortlich.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung stellt das Jugendamt Bochum sicher, dass das Beratungsangebot bedarfsgerecht und rechtzeitig zur Verfügung steht (§ 79 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII).

## **5. Definition Kindeswohlgefährdung**

Als Kindeswohlgefährdung gilt gemäß Bundesgerichtshof

*„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“* (vgl. Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).

Von einer Kindeswohlgefährdung ist demnach auszugehen, wenn folgende drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

1. Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

## 6. Indikatoren/Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

„Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch Indikatoren operationalisiert werden muss. Das Ergebnis bildet die Grundlage, eine Gefährdung im Gesamtbild aller Hinweise zu bewerten. Einzelne Indikatoren machen ggf. keine Kindeswohlgefährdung aus. Sie helfen aber bei einer präzisen Beschreibung relevanter (gewichtiger) Anhaltspunkte und bei einer gezielten Wahrnehmung von Situationen.

Zur Beurteilung, ob die Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, soll die **Tabelle zur Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdung** herangezogen werden (**in der Anlage beigefügt**). Dieser „Kriterienkatalog“ dient als zentrales Hilfsmittel zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und einer strukturierten Dokumentation von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen. Hierbei handelt es sich um beobachtbare und teilweise messbare Sachverhalte, die im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine grundsätzliche Aussagekraft haben.

Dennoch kann eine tatsächliche Einschätzung/Klärung nur im Gespräch mit weiteren Beteiligten erreicht werden. Kinderschutz bedeutet, Familien in ihrer Gesamtheit zu sehen, mit ihren Problemen, aber auch mit ihren Kräften und Ressourcen.

## 7. Einbeziehung der PSB, Kinder und Jugendlichen

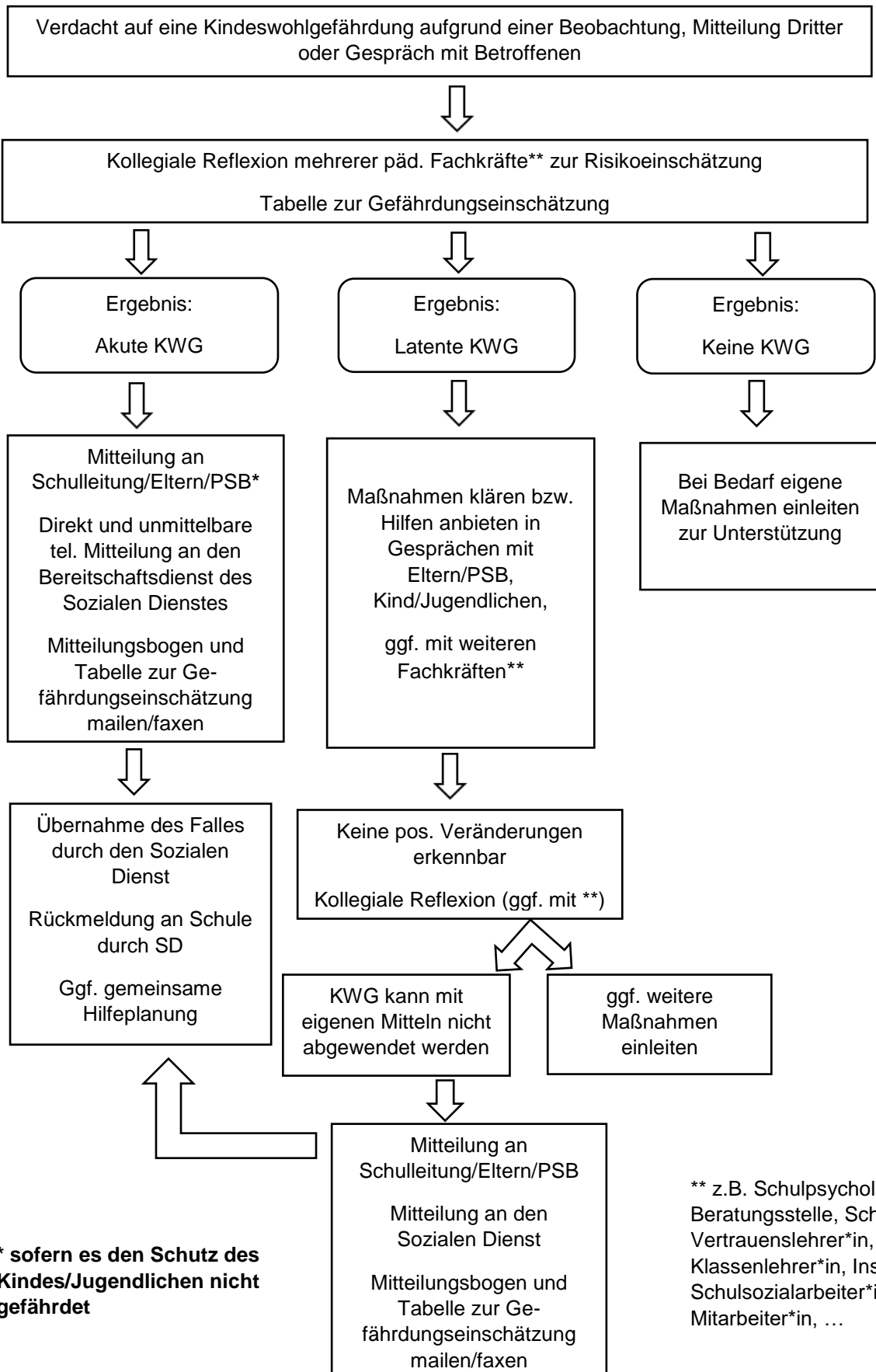
Eltern/PSB sind Experten für die eigene Familie und ihr Kind und daher grundsätzlich als wichtige Kooperationspartner auch im Bereich Kinderschutz anzusehen. Sie sind, genauso wie Kinder und Jugendliche, in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung so früh wie möglich einzubinden (allerdings nur dann, wenn der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird). Die beteiligte Lehrkraft sowie die anderen beteiligten Fachkräfte haben primär den Auftrag, in einem dialogischen Prozess die Gefährdungslage abzubauen. Dies kann nur gemeinsam mit den Eltern/PSB, Kindern und Jugendlichen gelingen. Ziel der Gespräche mit den Eltern/PSB und den Kindern/Jugendlichen ist immer zusammen mit ihnen einen Lösungsweg zu finden. Sie sollen über die Verdachtsmomente informiert werden und zu entsprechenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten beraten werden. Es soll dabei deutlich werden, worüber sich Fachkräfte Sorgen machen und welches Ziel zur Lösung der Probleme verfolgt wird.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW hebt zudem in § 1 Abs. 2 die Bedeutung der Wahrung und Förderung der Kinderrechte sowie das **Recht auf Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen als wesentliche Elemente eines wirksamen Kinderschutzes hervor:

*„Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.“*

## 8. Verfahrensablauf

### Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Bereich Schule



## **Erläuterung zum Ablaufschema:**

Die Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind laut Gesetz der Ausgangspunkt, ab dem alle zum Schutz von Kindern verpflichteten Berufsgruppen einen Klärungsprozess – idealerweise mit den Eltern – beginnen müssen.

Dazu gehört das Erkennen, Einschätzen und Erörtern von Anhaltspunkten, Risikokonstellationen, Gefährdungsmerkmalen aber auch von Ressourcen durch die kollegiale Reflexion mehrerer pädagogischer Fachkräfte.

Ergeben sich innerhalb der Schule Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung so erfolgt zunächst schulintern eine Risikoeinschätzung, die von den beteiligten Fachkräften dokumentiert wird (Tabelle zur Gefährdungseinschätzung). Gleichzeitig werden durch die beteiligten Fachkräfte der Schule Vorschläge erarbeitet, welche Maßnahmen und Hilfen zur Risikominimierung erforderlich und geeignet sind. Dabei ist besonders zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit einbezogen werden können und ob diesen entsprechende Hilfen angeboten werden können. Die Hinzuziehung einer Insofern erfahrenen Fachkraft (Insofa) ist jederzeit möglich. Das Beratungsangebot der Insofa ist nicht verpflichtend, sollte dennoch vor einer Meldung an das Jugendamt erfolgen, sofern es sich nicht um eine akute Kindeswohlgefährdung handelt. Die Insofa berät, unterstützt, strukturiert und begleitet den fachlichen Bewertungsprozess und sorgt für die Einhaltung der fachlichen Standards.

Sollten sich das festgestellte Gefährdungsrisiko durch Maßnahmen der Schule nicht minimiert lassen, erfolgt eine Mitteilung an den Sozialen Dienst des Jugendamtes (Mitteilungsbogen und Tabelle zur Gefährdungseinschätzung). Wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, werden die Erziehungsberechtigten durch die Schule über die Einbeziehung des Jugendamtes informiert.

Der Soziale Dienst nimmt umgehend Kontakt zur Schule auf und gemeinsam wird der Fall erörtert, das aktuelle Gefährdungsrisiko eingeschätzt und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Inhaltlich sieht dies wie folgt aus:

- Informationsaustausch über die aktuelle Situation
- Abklärung möglicher Handlungsfelder und Interventionsmöglichkeiten
- Festlegung von Zielen und die Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Abstimmung über die weitere Fallverantwortlichkeit

Im Rahmen der Risikoeinschätzung gilt der Grundsatz „Kinderschutz vor Datenschutz“! Personenbezogene Daten sind im Rahmen der Risikoabklärung auszutauschen.

## 10. Vereinbarungen für eine gelungene Kooperation

Gelungender Kinderschutz basiert auf der Grundlage einer guten Kommunikations- und Kooperationsstruktur aller beteiligten Fachkräfte. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in einer Verantwortungsgemeinschaft wahrzunehmen. Hierzu ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit „auf gleicher Augenhöhe“ wichtig. Günstige Faktoren für eine gelungene Kooperation sind:

- Regelmäßige Teilnahme an Sozialraumkonferenzen
- Aufbau von zielgruppenorientierten und themenspezifischen Angeboten, z.B. Präventive Mittel, Kooperation mit den Ambulanten Hilfezentren in den Sozialräumen im Rahmen der fallunabhängigen Arbeit.
- Gemeinsame Veranstaltungen mit Eltern, Kindern, Schulen und Jugendhilfe
- Einbeziehung der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- Einbeziehung von Insofern erfahrenen Fachkräften (InsoFa)
- Jährliche Schulung – Fachtagung (2 Lehrer\*innen pro Schule, Schulsozialarbeit, OGS)
- Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen/Kooperationsgesprächen (z.B. AG Schulabsentismus, Netzwerk Kinderschutz, Erfahrungsaustausch 51/40)
- Digitaler Zugang und Pflege aktueller Informationen und Ansprechpartner im Kinderschutz und in der Schule

## 11. Anlagen:

- QR-Codes zu weiteren Informationen zum Kinderschutzsystem in Bochum und Ansprechpartner\*innen im Sozialen Dienst des Jugendamtes
- Mitteilungsbogen bei möglicher Kindeswohlgefährdung
- Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung

### Weitere Informationen zum Kinderschutzsystem in Bochum:

<https://www.bochum.de/Jugendamt/Kinderschutz>



### Informationen und Ansprechpartner im Sozialen Dienst des Jugendamtes:

<https://www.bochum.de/Jugendamt/Dienstleistungen-und-Infos/Sozialer-Dienst>

## Mitteilungsbogen bei möglicher Kindeswohlgefährdung

### Schule/Schulsozialarbeit/OGS

Daten der mitteilenden Person
Name und Anschrift der Schule
Name der Fachkraft (beobachtende Person)
Funktion/Rolle
Telefon/Erreichbarkeit

Daten zum betroffenen Kind/Jugendlichen:
Name des Kindes/Jugendlichen / Geburtsdatum/ gewöhnlicher Aufenthaltsort:
Name und Anschrift der Sorgeberechtigten:

Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen	
Kind/Jugendliche/r ist dem Alter entsprechend entwickelt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kind/Jugendliche/r erhält spezielle Förderung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kind/Jugendliche/r wirkt im Verhalten unauffällig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kind/Jugendliche/r ist sozial gut integriert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erläuterungen:	
Handelt es sich um eigene Beobachtungen? Oder Erzählung Dritter? Wer hat gemeldet?	
Bisheriges Vorgehen auf Grund der gemachten Beobachtungen (z.B. Vereinbarungen, Absprachen, Hilfsangebote)	
Austausch / Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Datum / Name der Fachkraft):	
Ergebnis:	

Meldung Sozialer Dienst (Datum / Name Fachkraft):
---

---

Datum, Unterschrift

Anlage: Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung

**Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung**

basierend auf  Hausbesuch  Gespräch  Beobachtung

am \_\_\_\_\_ mit: \_\_\_\_\_

angetroffene Personen: \_\_\_\_\_

**Name, Geburtsdatum und Alter aller Kinder / Betroffenen:**

(Betroffene = **fett** markieren)

**Legende zur Gewichtung des Risikos**

- |   |                  |   |                 |
|---|------------------|---|-----------------|
| 0 | kein Risiko      | 1 | geringes Risiko |
| 2 | mittleres Risiko | 3 | hohes Risiko    |

**Gefährdungsbereich A: Vernachlässigung**

<u>Ernährung</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u>				
		Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Mangelernährung, unregelmäßig, Gewichtskurve U-Heft, fahle Gesichtsfarbe, ständig, Hunger/Übergewicht, kann nicht sagen, welche Mahlzeiten es in der Familie gibt	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	2	1
Nicht altersgemäß, unausgewogen, häufig Fastfood		3	3	2	2	0

Bemerkungen:



<u>Gesundheitsvorsorge</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J
Gesundheitsgefährdende Körperhygiene (z.B. andauerndes Wundsein)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	3 2 2 2 0
Fehlende notwendige medizinische Akutversorgung und Versorgung bei Risikopatienten	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten	3 3 3 3 3
Keine medizinische Prophylaxe  Zu beachten: Vorsorge U-Heft, oft wechselnder Kinderarzt, Schlafmenge, Impfungen, Medikamente, Zahnpflege, Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> Siehe unten	3 3 2 1 1

Bemerkungen:

<u>Kleidung</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J
Der Witterung und Größe völlig unangepasst (z.B. Schuhe)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	3 2 2 1 1
Ständig sehr ungepflegt	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3 2 2 1 1

Bemerkungen:

<u>Wohnen</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J
Vernachlässigte Wohnverhältnisse (unsauber, unaufgeräumt, kein angemessener Schlafplatz u. –Ort, mangelnde Ausstattung)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	2 2 2 1 1
Gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. starker Schimmelbefall, Ratten, Vermüllung, keine Heizmöglichkeit....)		3 3 3 3 2
Unfallträchtige Wohnungseinrichtung (z.B. offene Elektrokabel, ungesicherte Treppe)		3 2 2 1 0

Kein Strom / Gas		3	3	2	1	1
Vorübergehend keine eigene Wohnung, aber feste Unterkunft		1	1	1	1	0
Obdachlos		3	3	3	3	2

Bemerkungen:

## Gefährdungsbereich B: Gewalt

**Gewalterfahrungen bedeuten grundsätzlich Kindeswohlgefährdung!**

<b>Anzeichen von physischer und psychischer Gewalt gegen das Kind und Zeugen häuslicher Gewalt (gegen einen Elternteil oder Geschwister)</b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>	<b><u>Gewichtung des Risikos</u></b>				
		<b>Alter: &lt;3J &lt;6J &lt;10J &lt;14J &lt;18J</b>				
Häusliche Gewalt ist bereits in Vergangenheit vorgekommen:  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  Häufigkeit dokumentierter Häuslicher Gewalt vor dieser Meldung : Wie oft: _____ wann zuletzt: _____	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise  <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten  <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft		3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes vor anderen Menschen (Kita, Schule, Freunde, Großeltern etc.)		3	3	3	3	3
Aussagen eines Elternteils über die eigene Gewalttätigkeit		3	3	3	3	3
Aussagen eines Elternteils über die Gewalttätigkeit des anderen		3	3	3	3	3
Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation		3	3	3	3	3
Von Zeugen beobachtete Misshandlungen oder Verletzungen		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3

Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3

Bemerkungen:

<b>Psychische Gewalt</b> liegt vor, wenn Personen ein Kind / einen Jugendlichen andauernd oder wiederholt...	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b>				
		<b>Alter: &lt;3J &lt;6J &lt;10J &lt;14J &lt;18J</b>				
Terrorisieren (z.B. Drohungen, Einschüchterungen, Überforderungen, massive Instrumentalisierung der Kinder /Jgdl.etc.)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	3	3
Ablehnen (z.B. ständige negative Kritik, Herabsetzungen, Erniedrigungen etc.)		3	3	3	3	3
Isolieren (z.B. einsperren, vielfache Kontaktverbote etc.)		3	3	3	3	3
Korumpieren (z.B. antisoziales Verhalten fördern etc)		3	3	3	3	3
Psychische Bestrafungen des Kindes/ Jgdl. (z.B. Liebesentzug, Gleichgültigkeit, Ignorieren etc.)		3	3	3	3	3
Ängstigen des Kindes /Jgdl.		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3
Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3

Bemerkungen:

<b>Sexualisierte Gewalt / Anzeichen von sexualisierter Gewalt</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b>				
		<b>Alter: &lt;3J &lt;6J &lt;10J &lt;14J &lt;18J</b>				
Nachgewiesene sexualisierte Gewalt ist bereits in der Vergangenheit vorgekommen  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	3	3

Aussagen und / oder Hinweise des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft		3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes vor anderen Menschen (Kita, Schule, Freunde, Großeltern etc.)		3	3	3	3	3
Beobachtungen von Zeugen		3	3	3	3	3
Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines verurteilten, nicht therapierten Sexualstraftäters im Haushalt oder engen Bezugsrahmen des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3
Geäußerte Vermutungen und Befürchtungen (z.B. über altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten)		2	2	2	2	2

Bemerkungen:

### Gefährdungsbereich C: Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit

<u>Erzieherisches Fehlverhalten</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u>				
		Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Grobe Aufsichtspflichtverletzungen	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	3	3	3	3	1
Sicherstellung emotionaler und seelischer Grundbedürfnisse nicht gewährleistet	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	2	1
Vernachlässigung des Rechtes auf Bildung (sehr lückenhafter Schulbesuch bis hin zu Schulabsentismus)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	-	3	3	3	2

<u>Mangelnde Erziehungsressourcen</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u>				
		Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
wie z.B.:						
Keine Empathie für die Situation des Kindes	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten	2	2	2	2	1
Keine Bewältigungsstrategien	<input type="checkbox"/> Siehe unten	2	2	2	2	1
Keine Verbindlichkeit		2	2	2	2	1

Kein Vorleben von Regeln und Konsequenzen		2	2	2	2	1
Ständig wechselnde Bezugspersonen innerhalb der Familie		2	2	2	2	1
Kein Problembewusstsein		2	2	2	2	1

Bemerkungen:

<u>Mangelnde Kooperationsfähigkeit</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u>				
		Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Keine Problemeinsicht	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	3	3	3	3	3
Keine Hilfs- und Beratungsakzeptanz	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten	3	3	3	3	3
Keine Kontrollbereitschaft durch Bezugspersonen und andere Institutionen	<input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	3	3

Bemerkungen:

<u>Massive somatische / psychische / psychiatrische / Sucht-Erkrankung eines Elternteils</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u>				
		Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Psychisch-/ somatisch-/ sucht-erkranktes Elternteil kann die Grundversorgung des Kindes derzeit nicht oder nicht ausreichend gewährleisten (0-3 Jahre) bzw. darauf ausreichend eingehen (3-14 Jahre). Der/ die Jugendliche wird durch die Erkrankung des Elternteils überfordert (14 – 18 Jahre)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	3	2
Mangelnde Behandlungsakzeptanz		3	3	3	3	2
Krankheitseinsicht nicht vorhanden		3	3	3	3	2
Kein „Notfallnetzwerk“ (Ansprechpartner für Kinder) vorhanden		3	3	3	3	2
Eindeutige Hinweise auf Beikonsum bei Drogen-Substitution (z.B. Konsumutensilien, Alufolie, abgeschnittene Plastikflaschen, blutverschmierte Plastikflaschen,		3	3	3	3	2

blutverschmierte Wäsche, Spritze, Medikamente (z.B. Rohypnol)		
---	--	--

Bemerkungen:

<b><u>Trennung- und Scheidung:</u></b> <b><u>Sorgerechts- und Umgangsstreit /</u></b> <b><u>Famliengerichtliche Verfahren</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>	<b><u>Gewichtung des Risikos</u></b>				
		<b>Alter: &lt;3J &lt;6J &lt;10J &lt;14J &lt;18J</b>				
Fehlende Kooperation bzw. Kommunikation	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	2	2	2	1	1
Bindungsintoleranz eines oder beider Elternteile		3	3	3	3	2
Umgangsverweigerung		3	3	3	3	2
Massiver unaufgelöster Loyalitätskonflikt des Kindes		3	3	3	3	3
Die / der Minderjährige wird in finanzielle Konflikte hineingezogen		2	2	2	2	2
Stalking, auch über elektronische Medien		3	3	3	3	2
Hochkonflikthaft geführte Familiengerichtsverfahren		3	3	3	3	3

Bemerkungen:

<b>Gefährdungsbereich D: Weitere Risiken und Hinweise</b>
---

<b>Fehlende Ressourcen / Netzwerke</b>	<b><u>Beschreibung und Bemerkungen</u></b>
z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Isolation</u> d.Fam./des Kindes (fehlende soz. Kontakte außerhalb der Familie, starke kulturelle Abgrenzung, Integration im Wohnumfeld wird abgelehnt, Stigmatisierung der Familie)</li> <li>• Bei <u>Belastung</u> keine Unterstützung durch soziales Netzwerk (Partner, Eltern, Verwandte, Freunde)</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Einbindung in institutionelle Stützsysteme (Kita, Schule, Betreuung)</li> <li>• Desorientierendes gefährdendes soz. Milieu, (Hinweise auf kriminelle Verbindungen, Zugehörigkeit zu einer extremen/verbotenen weltanschaulichen Gruppierung, etc.)</li> <li>• Weder inhaltlich noch zeitlich kontrollierter <u>Medienkonsum</u> des jungen Menschen</li> <li>• Instabile Bindungen innerhalb des <u>Familiensystems</u> (massive Beziehungsstörungen oder -abbrüche, häufig wechselnde Partnerschaften, nicht gelingende Stiefelternkonstellationen)</li> <li>• Beeinträchtigendes Familienklima (aggressive/depressive Grundstruktur der Familie Risiko von Gewaltanwendung aus Überforderung etc)</li> <li>• Unbewältigte <u>traumatisierende</u> Ereignisse (verlust eines Familienmitgliedes, Unfälle, Kriegserlebnisse, Heimatverlust)</li> <li>• Stressbelastung d. Fam. durch <u>soz./finanz.Notlagen</u> (Einkommensarmut, Überschuldung, Arbeitslosigkeit, sich wiederholender Arbeitsplatzverlust, drohender Wohnungsverlust)</li> </ul>	
<p><b>Weitere Erkenntnisse durch Gutachten, Kontakte zu Beratungsstellen, Schule, Kita...</b></p>	
<p><b>Eigene Erfahrungen / Erkenntnisse im Rahmen der KWG-Überprüfung (z.B. Eindruck des Kindes, mögliche Behinderung, Abweichungen des Entwicklungsalters vom biographischen Alter)</b></p>	

**Gem. § 8a SGBVIII Abs. 1 Satz 2:**

Die PSB wurden in die Einschätzung einbezogen:

ja  nein

Bei nein,

Begründung: \_\_\_\_\_

Das Kind/der Jugendliche wurde in die Einschätzung einbezogen  ja  nein

Bei nein,  
Begründung: \_\_\_\_\_

**Abschließende Einschätzung zur Überprüfung und fachliche Würdigung der pädagogischen Fachkraft einschließlich der Feststellung der Gefährdungsstufe**

- keine Kindeswohlgefährdung
- Kindeswohlgefährdung abgewendet
- Kindeswohlgefährdung
- akute Kindeswohlgefährdung

Begründung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Risikoeinschätzung wurde vorgenommen durch:

-----

Datum                      Unterschrift Pädagogische Fachkraft                      Unterschrift Schulleitung

Mit beteiligten Institutionen ist, in Bezug auf die Vereinbarungen des Jugendamtes Bochum zum § 8a SGB VIII, zu kooperieren. Die Entscheidung über mögliche Angebote und Maßnahmen ergeht in einer hierauf folgenden kollegialen Reflexion.